

Elterninformationen zum Pädagogisches Zentrum (PäZ)

Sehr geehrte Eltern,

in der Schulkonferenz wurde durch die Vertreter der Eltern, der Schüler und des Lehrerkollegiums gemeinsam beschlossen, an unserer Schule mit einem Konzept zum störungsfreien Unterrichten und Lernen (PäZ) zu arbeiten. Dieser Raum soll dazu beitragen, Unterricht störungsfrei durchführen zu können.

Die Grundregeln für den Unterricht lauten:

- **Jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.**
- **Jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.**
- **Jeder muss das Recht des anderen respektieren.**

Die Einhaltung dieser drei Regeln ist ein absolutes MUSS, um jeden Schüler im Unterricht individuell zu fördern und die Klassengemeinschaft zu stärken.

Laut Schulgesetz nach §42 haben Schülerinnen und Schüler „die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann“. Stören die Schülerinnen oder Schüler den Ablauf des Unterrichts, kommen sie dieser Pflicht nicht nach.

Das PäZ ist ein besonderer Klassenraum, in dem die im Unterricht störenden Schülerinnen und Schüler Zeit und Gelegenheit haben, unter Anleitung eines PäZ-Mitarbeiters über ihr Fehlverhalten nachzudenken. Sie sollen dort eigenverantwortlich Möglichkeiten suchen, ihr Fehlverhalten zu erkennen und in Zukunft zu vermeiden, um ein erfolgreiches Lernen in der Klassengemeinschaft zu ermöglichen.

Deshalb gilt folgendes:

1. Ein im Unterricht störender Schüler erhält vom Lehrer die 1. Ermahnung.
2. Stört der Schüler weiter, erhält er eine ausdrückliche, 2. Ermahnung mit der Wahlmöglichkeit, freiwillig in den PäZ-Raum zu gehen oder ohne weitere Störung im Unterricht zu verbleiben.
3. Stört er trotz 2. ausdrücklicher Ermahnung weiter, wird er mit einem Laufzettel in das PäZ geschickt.
4. Im PäZ kann er mit Unterstützung eines PäZ-Lehrers einen Rückkehrplan entwickeln, wie er in Zukunft störungsfrei am Unterricht teilnehmen kann.
5. Mit diesem Rückkehrplan kehrt er in die Klasse zurück und legt ihn dem Lehrer vor.
6. Akzeptiert der Lehrer den Rückkehrplan, darf der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.
7. Wenn der Lehrer den Rückkehrplan nicht akzeptiert oder der Schüler auch weiterhin stört, wird der Schüler wieder in den PäZ geschickt.

Sonderregelungen

8. Wird ein Schüler zum dritten Mal am gleichen Unterrichtstag wegen seines Verhaltens ins PäZ geschickt, erfolgt in Absprache mit der Schulleitung ein Ausschluss vom Unterricht. Erst nach einem Gespräch der Erziehungsberechtigten, dem Schüler und einem Klassenlehrer/Tutor darf der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Diese Sonderregelungen gelten auch für den Fall, dass...

- Ein Schüler sich weigert in das PÄZ zu gehen oder zu spät dort ankommt
- dass ein Schüler im PÄZ weiter stört

9. Nach **neunmaligem** Aufenthalt des Schülers im PÄZ findet ein Beratungsgespräch der Eltern und des Schülers mit dem PÄZ-Mitarbeiter statt.
10. Nach **achtzehnmaligem** Aufenthalt des Schülers im PÄZ findet ein Beratungsgespräch der Eltern, des Klassenlehrers und des Schülers mit dem PÄZ-Mitarbeiter statt.
11. Nach **siebenundzwanzigmaligem** Aufenthalt des Schülers im PÄZ findet ein Beratungsgespräch der Eltern und des Schülers mit Schulleitung, Klassenlehrer und PÄZ-Mitarbeiter statt.
12. In besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. Gewalt) behalten wir uns vor, eine Teilkonferenz einzuberufen. Gegebenenfalls folgen Ordnungsmaßnahmen.

Die Eltern werden telefonisch oder postalisch über zu viele Aufenthalte ihres Kindes im PÄZ entsprechend informiert. Es wird darum gebeten, angegebene Termine (z.B. für Rückkehrgespräche) wahrzunehmen, damit möglichst schnell erzieherisch auf Fehlverhalten reagiert werden kann.

Diese Regeln und Abläufe sind in den Klassen besprochen worden und allen Schülerinnen und Schülern bekannt. Wir erwarten durch die Arbeit mit dem PÄZ, dass das allseitige Interesse an störungsfreiem Unterricht eine deutliche Unterstützung erfährt. Nur durch Ihre Unterstützung und die Zusammenarbeit mit der Schule kann dieses Ziel erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. D. Castillo
Schulleiterin

Anmerkungen

§ 42 SchulG

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. (...)

§ 53 SchulG

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. (...)

(Quelle: www.schulministerium.nrw.de)